



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Swen Knöchel (DIE LINKE)

Rolle der FIU bei der Bekämpfung von Geldwäsche

Kleine Anfrage - KA 7/2365

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Eindämmung von Geldwäsche ist ein zentrales Element im Kampf gegen organisierte Kriminalität und Terrorismus. Effektive staatliche Strukturen im Bereich der Geldwäschebekämpfung sind daher unverzichtbar für die innere Sicherheit, die Austrocknung der Schattenwirtschaft und die Eindämmung von Finanzkriminalität einschließlich schwerer Steuerhinterziehung. Deutschland hat mit dem am 26. Juni 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ (Financial Intelligence Unit - FIU) die Strukturen der Geldwäschebekämpfung neu geordnet und die zuvor arbeitsteilig bei Landeskriminalämtern (LKÄ) und Bundeskriminalamt (BKA) angesiedelte FIU in die Generalzolldirektion im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) verlagert. Infolge der Neuausrichtung der FIU ist es zu erheblichen Komplikationen bei der Erfüllung der ihr durch das Geldwäschegesetz zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit Geldwäscheverdachtsmeldungen gekommen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

1. Welche Stelle in Sachsen-Anhalt ist für den Erhalt von Geldwäscheverdachtsmeldungen von der FIU verantwortlich?

*Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 18.03.2019)

Die FIU übersendet Geldwäscheverdachtsmeldungen (GWVM) an die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt (LKA) und des Zollfahndungsamtes Hannover mit Dienstsitz in Magdeburg als Zentralstelle des Landes Sachsen-Anhalt für die Bearbeitung von GWVM.

2. Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen wurden von der FIU (alt bzw. neu) nach Kenntnis der Landesregierung bzw. ihr nachgeordneter Behörden in den Jahren 2016 bis 2018 monatlich jeweils an die zuständige Stelle in Sachsen-Anhalt übermittelt?

Die Anzahl der im benannten Zeitraum an die GFG übermittelten Fälle, aufgeschlüsselt nach Jahren und Monaten, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Stand 22.02.2019).

Monat	2016	2017	2018
Januar	50	54	32
Februar	48	71	21
März	53	54	46
April	52	40	97
Mai	47	69	34
Juni	54	33	64
Juli	46	5	24
August	60	8	24
September	58	8	41
Oktober	54	12	46
November	67	25	51
Dezember	42	27	36

3. Wie viele dieser Meldungen wiesen einen Bezug zur Terrorismusfinanzierung auf?

Für 2016 liegen hierzu keine statistischen Erhebungen vor. Im Jahr 2017 wurden 18 und im Jahr 2018 fünf GWVM mit dem Hinweis auf Verdacht der Terrorismusfinanzierung übermittelt.

4. Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen wurden von der FIU in den Jahren 2016 bis 2018 nach Kenntnis der Landesregierung bzw. ihr nachgeordneter Behörden nicht fristgerecht an die zuständige Stelle in Sachsen-Anhalt übermittelt (sogenannte Fristfälle - bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

In den Jahren 2016 und 2017 waren keine Fälle mit Fristablauf zu verzeichnen. Im Jahr 2018 wurde im Juli eine Meldung nach Verstreichen der Dreitagesfrist an die GFG übersandt.

5. Um welche Volumina in Euro handelte es sich bei den Fristfällen jeweils?

Volumina zu GWVM werden statistisch nicht erfasst, sodass hierzu keine Erkenntnisse vorliegen bzw. keine Angaben gemacht werden können.

6. Wie viele der Fristfälle wiesen einen Bezug zur Terrorismusfinanzierung auf?

Bei keinem Fristfall wurde ein Bezug zur Terrorismusfinanzierung gemeldet.

7. Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen wurden von der FIU in den Jahren 2016 bis 2018 nach Kenntnis der Landesregierung bzw. ihr nachgeordneter Behörden erst unmittelbar vor Fristablauf von der FIU an die (Strafverfolgungs-)Behörden übermittelt, sodass nicht mehr die Möglichkeit einer fristgerechten Vornahme strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen bestand?

Eine Bearbeitungsfrist für GWVM gibt es grundsätzlich nicht. Die sog. Eilfälle sind in § 46 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) geregelt. Zu allen GWVM wurden die Ermittlungen seitens der GFG umgehend aufgenommen und die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft wurde fristgerecht über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt. Untersagungen der gemeldeten Transaktionen seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft sind nicht erfolgt.

8. Wie wird nach Erhalt von Geldwäscheverdachtsmeldungen von der FIU in Sachsen-Anhalt grundsätzlich weiter mit den Meldungen verfahren?

Die GFG führt zu jeder eingehenden GWVM ein Prüfverfahren zur Vorbereitung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines Verfahrens i. S. v. § 152 Abs. 2 StPO (sog. Clearingverfahren) durch. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Meldung mit einem Schlussbericht an die zuständige Staatsanwaltschaft abverfügt.

9. In wie vielen Fällen haben von der FIU in den Jahren 2016 bis 2018 an Sachsen-Anhalt weitergeleitete Geldwäscheverdachtsmeldungen zu weiterführenden Ermittlungen geführt? Bitte nach Monaten aufschlüsseln.

Sämtliche GWVM der FIU werden an das LKA weitergeleitet. Dort wird das sog. Clearingverfahren durchgeführt und es werden zu allen Verdachtsmeldungen weiterführende Ermittlungen geführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

10. Zu welchen Ergebnissen haben die weiterführenden Ermittlungen jeweils im Detail geführt?

Gesonderte Statistiken zum Ausgang derjenigen Verfahren, die hier aufgrund der von der FIU weitergeleiteten GWVM anhängig geworden sind, werden nicht geführt. Entsprechende Zahlen können daher nicht genannt werden.

11. Wie viele Beamte sind derzeit mit der Bearbeitung von Geldwäschedelikten betraut?

In der GFG sind fünf Beamte/Beamtinnen des LKA sowie zwei Beamte/Beamtinnen des Zollfahndungsamtes Hannover im Rahmen des Clearingverfahrens beschäftigt.

Darüber hinaus ist jeder Polizeivollzugsbeamte nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, bei einem vorliegenden Anfangsverdacht zu einer Straftat, auch im Deliktsbereich Geldwäsche, Ermittlungen einzuleiten, sodass die Zahl der Beamten, die mit der Bearbeitung von Geldwäschedelikten betraut sind, nicht abschließend beziffert werden kann.

Für den Bereich der Staatsanwaltschaften kann die Beantwortung ebenfalls nicht vollumfänglich erfolgen, da es keine speziellen Dezernate gibt, sondern die Verfahren per Turnussystem oder nach einer örtlichen Zuordnung auf sämtliche Dezernenten/-innen verteilt werden. Lediglich bei den Staatsanwaltschaften Magdeburg und Halle sind jeweils zwei Dezernenten/-innen für Geldwäsche zuständig, jedoch haben diese noch eine Reihe weiterer Aufgaben inne.

12. Wie bewertet die Landesregierung bzw. ihre nachgeordnete Behörden die Qualität der Analysetätigkeit der FIU mit Blick auf Geldwäscheverdachtsmeldungen aktuell?

Aus Sicht der Landesregierung ist seit der Neuausrichtung der FIU seit 2017 tendenziell eine Verbesserung der Analysetätigkeit der FIU zu verzeichnen.

13. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung bereits zu einer Platzierung von Verbindungsbeamten der FIU in mit Geldwäschebekämpfung betrauten Behörden in Sachsen-Anhalt gekommen? Falls ja, wie viele Beamte bei welchen Behörden in Sachsen-Anhalt? Falls nein, laufen für eine solche direkte Zusammenarbeit aktuell Vorbereitungen in Sachsen-Anhalt?

Gemäß einem Managementplan beabsichtigt die FIU, Verbindungsbeamte/-beamtinnen zu den Landeskriminalämtern zu entsenden und dauerhaft bei den Organisationseinheiten zur Geldwäschebekämpfung zu platzieren. Zwischen dem LKA und der FIU erfolgte bisher jedoch noch keine Abstimmung zu diesem Vorhaben.

14. Wie bewertet die Landesregierung die Neuausrichtung der Geldwäschebekämpfung nach 1,5 Jahren Erfahrung mit dem reformierten Modell?

Die Landesregierung bewertet das reformierte Modell, mit Ausnahme der anfänglich durch die Neuausrichtung und Neustrukturierung aufgetretenen Schwierigkeiten, die zwischenzeitlich beseitigt werden konnten, als geeignete Basis zur Bekämpfung der Geldwäsche.

15. Wo sieht die Landesregierung aktuell weiteren Verbesserungsbedarf und welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um eine Verbesserung in der Zusammenarbeit mit der FIU zu erwirken bzw. das Geldwäschemeldesystem zu stärken?

Die Landesregierung sieht einen Verbesserungsbedarf bei der Qualität der Analyseberichte, insbesondere in Bezug auf Angaben zu Art und Umfang der erfolgten Analysen der FIU sowie bei der Umsetzung der automatisierten Datenabrufmöglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden gemäß § 32 Abs. 4 GWG.

Der Landesregierung ist bekannt, dass das Bundesministerium der Finanzen die FIU gebeten hat, Standards hinsichtlich der Analyseberichte zu entwickeln.

Des Weiteren wird der Bedarf nach einer Recherchemöglichkeit in dem Geldwäschemeldesystem der FIU - dem Web-Portal goAML - gesehen, um insbesondere Erkenntnisse bzw. Ermittlungsansätze zur Terrorismusfinanzierung gewinnen zu können. Der Bedarf ist der FIU bekannt und eine Zugriffsmöglichkeit wurde bereits zugesichert, jedoch ist diese derzeit von der technischen Umsetzung des dortigen beauftragten IT-Dienstleisters abhängig.

Für den sogenannten Nichtfinanzfaktor sieht die Landesregierung eine Möglichkeit der Verbesserung in der prophylaktischen Registrierung beim goAML-Portal zur Vermeidung eines Zeitverzugs bei der Meldung von Verdachtsfällen.

Ferner sind aus Sicht der Landesregierung feste Ansprechpartner bei der FIU wünschenswert, die bei Problemen zum Web-Programm oder für grundsätzliche Auskünfte bezüglich der Verdachtsanzeigen für die Clearingstelle vor Ort zur Verfügung stehen.

Die Zusammenarbeit mit der FIU und der erkannte Optimierungsbedarf werden regelmäßig auf gemeinsamen Besprechungen von Vertretern der Bundes- und Landesbehörden erörtert.